

**OBJEKTIVIERUNGSGESETZ (2260)**

Gesetz vom 19. Mai 1988, mit dem Bestimmungen über die Aufnahme von Bediensteten in den Landesdienst und die Besetzung bestimmter leitender Funktionen getroffen werden (Objektivierungsgesetz)

- Stammfassung: LGBI. Nr. 56/1988 (XV.Gp. RV 14 AB 47)  
 i.d.F.: LGBI. Nr. 29/1994 (XVI.Gp. RV 450 AB 456)  
 LGBI. Nr. 54/1995 (DFB)  
 LGBI. Nr. 57/1997 (XVII.Gp. RV 182 AB 196)  
 LGBI. Nr. 32/2001 (XVIII.Gp. RV 111 AB 127)  
 LGBI. Nr. 28/2008 (5. Novelle) (XIX.Gp. RV 702 AB 713)  
 LGBI. Nr. 32/2009 (6. Novelle) (XIX. Gp. RV 1043 AB 1076)  
 LGBI. Nr. 52/2015 (7. Novelle) (XXI.Gp. RV 63 AB 106)

§ 1<sup>1</sup>

(1) Jeder Erstaufnahme einer oder <sup>2</sup> eines vom Geltungsbereich des Burgenländischen Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013 – Bgld. LVBG 2013, LGBI. Nr. 57/2013 <sup>7</sup> in der jeweils geltenden Fassung oder des Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997, LGBI. Nr. 17/1998<sup>3</sup>, in der jeweils geltenden Fassung erfaßten oder nach einem Kollektivvertrag entlohnten Bediensteten in den Landesdienst hat eine öffentliche Ausschreibung voranzugehen.

(2) Eine Ausschreibung ist nicht einzuleiten:

1. für die Begründung eines befristeten Dienstverhältnisses, wenn Gegenstand eine Verwendung im Büro eines Mitgliedes der Landesregierung oder im Büro eines Landtagsklubs ist,
- 2.<sup>4</sup> bei Besetzung einer Planstelle mit einer oder einem geeigneten Bediensteten einer inländischen Gebietskörperschaft oder eines Gemeindeverbandes oder mit einer oder einem geeigneten Bediensteten einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts, deren Anteile überwiegend im Eigentum des Landes Burgenland stehen, oder
3. wenn nach einer Ausschreibung weniger Bewerberinnen oder <sup>5</sup> Bewerber, die die Ausschreibungsbedingungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 erfüllen, vorhanden sind, als Planstellen zu besetzen sind; dies gilt für die Besetzung einer solchen Planstelle und für die Dauer eines Jahres ab dem Zeitpunkt des Ablaufes der Bewerbungsfrist oder
4. <sup>6</sup> für die Begründung eines befristeten, die Dauer von einem Jahr nicht übersteigenden Dienstverhältnisses im Falle eines dringenden Personalbedarfs zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Dienstbetrieb oder
- 5.<sup>8</sup> bei Besetzung einer Planstelle mit einer Teilnehmerin oder einem Teilnehmer an einem Verwaltungspraktikum nach Abschnitt 1a des Bgld. LVBG 2013, LGBI. Nr. 57/2013, in der jeweils geltenden Fassung.

<sup>1</sup> Fassung gem. Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBI. Nr. 29/1994

<sup>2</sup> Wortfolge „einer oder“ eingefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBI. Nr. 28/2008 (gem. dessen Z 29 - nunmehr § 15 - mit Wirksamkeit vom 1. März 2008).

<sup>3</sup> Wortfolge „des Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997, LGBI. Nr. 17/1998,“ ersatzweise eingefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBI. Nr. 28/2008 (gem. dessen Z 29 - nunmehr § 15 - mit Wirksamkeit vom 1. März 2008).

<sup>4</sup> In der Fassung der Z 2 des Gesetzes LGBI. Nr. 32/2009 (mit Wirksamkeit vom 18. April 2009).

<sup>5</sup> Wortfolge „Bewerberinnen oder“ eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBI. Nr. 28/2008 (gem. dessen Z 29 - nunmehr § 15 - mit Wirksamkeit vom 1. März 2008).

<sup>6</sup> Angefügt (unter Ersatz des Punktes in der Z 3 durch das Wort „oder“) gem. Z 4 des Gesetzes LGBI. Nr. 28/2008 (gem. dessen Z 29 - nunmehr § 15 - mit Wirksamkeit vom 1. März 2008).

<sup>7</sup> Gesetzeszitat ersatzweise eingefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBI. Nr. 52/2015 (mit Wirksamkeit vom 1. November 2015).

<sup>8</sup> Angefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBI. Nr. 52/2015 - unter ersatzweiser Einfügung des Satzpunktes in Z 4 durch das Wort „oder“ - (mit Wirksamkeit vom 1. November 2015).

§ 2<sup>1</sup>

(1) Die Ausschreibung ist von der Landesregierung durchzuführen und hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die vorgesehene Beschäftigungsart und eine Aufgabenbeschreibung;
2. die von der Bewerberin oder <sup>2</sup> vom Bewerber zu erbringenden fachlichen und persönlichen Anstellungserfordernisse;
3. die von der Bewerberin oder <sup>2</sup> vom Bewerber zum Nachweis der Erfüllung der Anstellungserfordernisse beizubringenden Unterlagen;

4. die Adresse der Stelle, an die die Bewerbung zu richten ist.

(2) Betrifft eine Planstelle einen Arbeitsplatz mit behindertengerechter Ausstattung oder kann für diesen Arbeitsplatz eine behindertengerechte Ausstattung vorgesehen werden, kann die Ausschreibung auf Bewerberinnen und<sup>3</sup> Bewerber beschränkt werden, die die entsprechenden Behinderungen aufweisen.

(3) Die Ausschreibung ist im Landesamtsblatt für das Burgenland und allenfalls in sonstiger geeigneter Form kundzumachen. Für die Überreichung der schriftlich einzubringenden Bewerbungsgesuche ist eine Frist zu setzen, die nicht weniger als zwei<sup>4</sup> Wochen ab dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des Landesamtsblattes für das Burgenland folgt, betragen darf.

<sup>1</sup> Fassung gem. Art. I Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/1994

<sup>2</sup> Wortfolge „von der Bewerberin oder“ eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2008 (gem. dessen Z 29 - nunmehr § 15 - mit Wirksamkeit vom 1. März 2008).

<sup>3</sup> Wortfolge „Bewerberinnen und“ eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2008 (gem. dessen Z 29 - nunmehr § 15 - mit Wirksamkeit vom 1. März 2008).

<sup>4</sup> Ausdruck „zwei“ ersatzweise eingefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2008 (gem. dessen Z 29 - nunmehr § 15 - mit Wirksamkeit vom 1. März 2008).

### § 3<sup>1</sup>

(1) Dem nachfolgenden Verfahren zur Feststellung der Eignung sind jene Bewerberinnen und<sup>2</sup> Bewerber zu unterziehen, die

1. sich im Rahmen einer Ausschreibung beworben haben, die Tätigkeiten zum Inhalt hat, deren Dauer drei Monate übersteigt, und die die im § 2 Abs. 1 Z. 2 und 3 angeführten Erfordernisse für die angestrebte Verwendung erfüllen sowie sich spätestens am letzten Tag der in der Ausschreibung angeführten Bewerbungsfrist beworben haben oder
2. als Bedienstete gemäß § 1 Abs. 2 Z. 1 ein unbefristetes Dienstverhältnis oder eine Verwendung, die in der genannten Bestimmung nicht angeführt ist, anstreben, oder
3. sich gemäß § 1 Abs. 2 Z. 3 außerhalb einer Ausschreibung bewerben oder
- 4.<sup>3</sup> als Bedienstete gemäß § 1 Abs. 2 Z. 4 eine befristete oder unbefristete Verlängerung ihres Dienstverhältnisses anstreben oder
- 5.<sup>5</sup> sich seit mindestens sechs Monaten in einem Verwaltungspraktikum nach Abschnitt 1a des Bgld. LVBG 2013, LGBl. Nr. 57/2013, in der jeweils geltenden Fassung, befinden, ein befristetes oder unbefristetes Dienstverhältnis anstreben und sich auf Grund einer öffentlichen Bekanntmachung für das Ausbildungsverhältnis beworben haben.

(2) Zur Feststellung der Eignung von Bewerberinnen und<sup>4</sup> Bewerbern ist beim Amt der Burgenländischen Landesregierung eine Kommission einzurichten (Objektivierungskommission).

<sup>1</sup> Fassung gem. Art. I Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/1994

<sup>2</sup> Wortfolge „Bewerberinnen und“ eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2008 (gem. dessen Z 29 - nunmehr § 15 - mit Wirksamkeit vom 1. März 2008).

<sup>3</sup> Angefügt (unter Ersatz des Punktes in Z 3 durch das Wort „oder“) gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2008 (gem. dessen Z 29 - nunmehr § 15 - mit Wirksamkeit vom 1. März 2008).

<sup>4</sup> Ausdruck „Bewerberinnen und“ eingefügt gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2008 (gem. dessen Z 29 - nunmehr § 15 - mit Wirksamkeit vom 1. März 2008).

<sup>5</sup> Angefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2015 - unter ersatzweiser Einfügung des Satzpunktes in Z 4 durch das Wort „oder“ - (mit Wirksamkeit vom 1. November 2015).

### § 4

(1) Die Objektivierungskommission setzt sich aus drei Dienstgebervertreterinnen oder -vertretern<sup>1</sup> und drei Dienstnehmervorteilerinnen oder -vorteilern<sup>1</sup> zusammen.

(2)<sup>2</sup> Dienstgebervertreterinnen oder -vertreter sind eine Richterin oder ein Richter, die oder der von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Landesgerichts Eisenstadt nach Anhörung des Personalsenats entsendet worden ist, die Landesamtsdirektorin oder der Landesamtsdirektor und die oder der mit der Leitung der Abteilung für Personalangelegenheiten betraute Bedienstete.

(3) Dienstnehmervorteilerinnen oder -vertreter<sup>3</sup> sind zwei vom Landespersonalausschuß zu entsendende Mitglieder der Personalvertretung, wobei ein Mitglied der stärksten und ein Mitglied der zweitstärksten im Landespersonalausschuß vertretenen Wählergruppe angehören muß, sowie ein weiteres vom Landespersonalausschuß zu entsendendes Mitglied der Personalvertretung. Wird eine Planstelle in einem Bereich besetzt, auf den das Landespersonalvertretungsgesetz nicht anzuwenden ist, so tritt an die Stelle der letztgenannten Dienstnehmervorteilerin oder des letztgenannten Dienstnehmervorteilers<sup>4</sup> ein vom demjenigen Betriebsrat, in dessen Bereich die Stelle besetzt werden soll, zu entsendendes Betriebsratsmitglied.

(4) Übt die entsendungsberechtigte Stelle innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die

## OBJEKTIVIERUNGSGESETZ

Landesregierung ihr Entsendungsrecht nicht aus, so hat die Landesregierung die erforderliche Anzahl der nichtrichterlichen Mitglieder aus dem Bereich der Landesbediensteten zu entsenden.

(5) Die Funktionsdauer der Objektivierungskommission fällt mit jener des Landtages zusammen. Die entsendungsberechtigte Stelle hat binnen einem Monat nach der Neuwahl des Landtages die Mitglieder in die Objektivierungskommission zu entsenden.

(6) Die Funktionsdauer des richterlichen Mitgliedes beträgt zwei Jahre.

(7) Für jedes entsendete Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(7a)<sup>5</sup> Eine von der Landesregierung zu bestellende Landesbedienstete, die der für Frauenfragen zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung zur Dienstleistung zugewiesen ist, sowie die Leiterin oder der Leiter der beim Amt der Landesregierung eingerichteten Antidiskriminierungsstelle haben das Recht, an den Sitzungen der Objektivierungskommission mit beratender Stimme teilzunehmen.<sup>6</sup> Diese Tätigkeit ist ein unbesoldetes Ehrenamt. § 5 Abs. 1, 2 lit. c, 3 und 4, § 7 Abs. 6 zweiter Satz und § 9 Abs. 6 sind anzuwenden.

(8)<sup>7</sup> (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Kommission und die nach Abs. 7a bestellte Dienstnehmerin sind bei der Ausübung der Funktion an keine Weisungen gebunden

<sup>1</sup> Wortteil „vertreterinnen oder -vertretern“ ersatzweise eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2008 (gem. dessen Z 29 - nunmehr § 15 - mit Wirksamkeit vom 1. März 2008).

<sup>2</sup> I.d.F. gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2008 (gem. dessen Z 29 - nunmehr § 15 - mit Wirksamkeit vom 1. März 2008).

<sup>3</sup> Ausdruck „Dienstnehmervertreterinnen oder -vertreter“ eingefügt gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2008 (gem. dessen Z 29 - nunmehr § 15 - mit Wirksamkeit vom 1. März 2008).

<sup>4</sup> Ausdruck „der letztgenannten Dienstnehmervertreterin oder des letztgenannten Dienstnehmervertreters“ eingefügt gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2008 (gem. dessen Z 29 - nunmehr § 15 - mit Wirksamkeit vom 1. März 2008).

<sup>5</sup> Eingefügt gem. Art. 1 Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 57/1997

<sup>6</sup> Erster Satz i.d.F. gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2008 (gem. dessen Z 29 - nunmehr § 15 - mit Wirksamkeit vom 1. März 2008).

<sup>7</sup> In der Fassung des Art. I Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 57/1997

### § 5

(1) Die Mitgliedschaft in der Objektivierungskommission ruht bei Suspendierung vom Dienst, bei Außerdienststellung, während einesurlaubes von mehr als drei Monaten und während der Leistung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes\*.

(2) Ein entsendetes Mitglied der Objektivierungskommission ist von der Landesregierung abzuberufen, wenn das Mitglied

a) seine Abberufung verlangt,

b) trotz Aufforderung unentschuldig an drei Sitzungen der Objektivierungskommission nicht teilgenommen hat oder

c) die Voraussetzungen für die Bestellung nicht mehr erfüllt.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied aus dem Dienststand ausscheidet, von der entsendungsberechtigten Stelle abberufen wird oder mit Ablauf der Funktionsperiode.

(4) Die entsendeten Mitglieder und Ersatzmitglieder der Objektivierungskommission bleiben solange im Amt, bis die neuen Mitglieder und ihre Ersatzmitglieder entsendet werden.

\* Ausdruck „Leistung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes“ ersatzweise eingefügt gem. Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2008 (gem. dessen Z 29 - nunmehr § 15 - mit Wirksamkeit vom 1. März 2008).

### § 6

Die Objektivierungskommission kann bei Bedarf Sachverständige oder Auskunftspersonen zur mündlichen Anhörung oder zur Abgabe eines schriftlichen Gutachtens einladen, soweit es sich dabei um Landesbedienstete handelt, sind sie verpflichtet, diesem Ersuchen zu entsprechen. Sie haben nach ihrer Anhörung bzw. Erstattung ihres Gutachtens den Sitzungsraum zu verlassen, wenn die Kommission nicht etwas anderes beschließt. Die Bestimmung des § 9 Abs. 6 gilt für Sachverständige und Auskunftspersonen sinngemäß.

### § 7

(1) Bei der Aufnahme von Bewerberinnen oder <sup>1</sup> Bewerbern für eine Planstelle im höheren Dienst ist eine Stellungnahme eines entsprechend geeigneten Managements- und Personalberatungsunternehmens einzuholen und der Objektivierungskommission vorzulegen.

(2)<sup>2</sup> Bei der Aufnahme von Bediensteten für eine Planstelle im gehobenen Dienst, im Fachdienst oder im mittleren Dienst ist durch eine beim Amt der Landesregierung einzurichtende Beurteilungskommission, die aus zwei von der Landesregierung aus dem Personalstand der Landesbediensteten zu bestellenden Mitgliedern besteht, ein Aufnahmetest durchzuführen.

(3)<sup>3</sup> Die gemäß Abs. 2 durchzuführenden Tests sind von der Beurteilungskommission erforderli-

chenfalls unter Mitwirkung eines entsprechend geeigneten Management- und Personalberatungsunternehmens in einer solchen Zahl von Varianten (Testbatterien) zu erstellen, daß eine Vorhersehbarkeit der zu erfüllenden Aufgaben ausgeschlossen ist.

(4)<sup>3</sup> Die oder der Vorsitzende<sup>5</sup> der Objektivierungskommission hat unmittelbar vor der Durchführung des Aufnahmetests zu bestimmen, welche Testbatterie anzuwenden ist.

(5)<sup>3</sup> Das Ergebnis des Aufnahmetests und die von den Bewerberinnen oder<sup>6</sup> Bewerbern vorgelegten Unterlagen sind der Objektivierungskommission vorzulegen. § 6 gilt sinngemäß.

(6)<sup>4</sup> Die Objektivierungskommission hat auf Grund der Stellungnahmen gemäß Abs. 1 oder der Testergebnisse gemäß Abs. 2 sowie des Objektivierungskataloges (§ 10) die Aufnahmewerberinnen und<sup>7</sup> Aufnahmewerber zu beurteilen. Zur Beurteilung der Eignung der Aufnahmewerberinnen und<sup>7</sup> Aufnahmewerber sind der Objektivierungskommission die Bewerbungsunterlagen sowie allfällige weitere Beurteilungsgrundlagen, den einzelnen Kommissionsmitgliedern die Liste der Bewerberinnen und<sup>8</sup> Bewerber, ohne unnötigen Aufschub zu übermitteln. Die Aufnahmewerberinnen und<sup>7</sup> Aufnahmewerber können von der Objektivierungskommission auch zu einer persönlichen Aussprache eingeladen werden.

<sup>1</sup> Ausdruck „Bewerberinnen oder“ eingefügt gem. Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2008 (gem. dessen Z 29 - nunmehr § 15 - mit Wirksamkeit vom 1. März 2008).

<sup>2</sup> Abs. 2 in der Fassung gem. Art. I Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/1994

<sup>3</sup> Absatz 3, 4 und 5 eingefügt gem. Art. I Z. 5 (zweiter Halbsatz) des Gesetzes LGBl. Nr. 29/1994

<sup>4</sup> Absatzbezeichnung geändert gem. Art. I Z. 5 (erster Halbsatz) des Gesetzes LGBl. Nr. 29/1994

<sup>5</sup> Wortfolge „Die oder der Vorsitzende“ ersatzweise eingefügt gem. Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2008 (gem. dessen Z 29 - nunmehr § 15 - mit Wirksamkeit vom 1. März 2008).

<sup>6</sup> Ausdruck „Bewerberinnen oder“ eingefügt gem. Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2008 (gem. dessen Z 29 - nunmehr § 15 - mit Wirksamkeit vom 1. März 2008).

<sup>7</sup> Ausdruck „Aufnahmewerberinnen und“ eingefügt gem. Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2008 (gem. dessen Z 29 - nunmehr § 15 - mit Wirksamkeit vom 1. März 2008).

<sup>8</sup> Wirksamkeit vom 1. März 2008).

<sup>9</sup> Ausdruck „Bewerberinnen und“ eingefügt gem. Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2008 (gem. dessen Z 29 - nunmehr § 15 - mit Wirksamkeit vom 1. März 2008).

## § 8

(1)<sup>1</sup> Die Kommission hat die Eignung der vorhandenen Bewerberinnen und<sup>2</sup> Bewerber zu prüfen und auf Grund dieser Prüfung eine Aufnahmeempfehlung abzugeben. Die Empfehlung hat zum Ausdruck zu bringen, ob eine Bewerberin oder<sup>3</sup> ein Bewerber geeignet erscheint, die mit der in Aussicht genommenen Planstelle verbundenen Anforderungen zu erfüllen. Sind mehrere Bewerberinnen und<sup>2</sup> Bewerber vorhanden, hat die Kommission in der Aufnahmeempfehlung eine Reihung vorzunehmen.

(2)<sup>4</sup> Die Objektivierungskommission hat bei der Erstellung des Reihungsvorschlages auf die Vorgaben des Frauenförderprogrammes soweit Bedacht zu nehmen, als dem nicht fachliche, persönliche oder soziale Auswahlkriterien (§ 10 Abs. 2) entgegenstehen.

(3)<sup>4</sup> Die Aufnahmeempfehlung und der Reihungsvorschlag sind zu begründen. Im Reihungsvorschlag ist insbesondere anzugeben, ob für die Reihung fachliche, persönliche oder soziale Kriterien oder Kriterien der Frauenförderung maßgebend waren.

<sup>1</sup> Absatzbezeichnung eingefügt gem. Art. I Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 57/1997

<sup>2</sup> Ausdruck „Bewerberinnen und“ eingefügt gem. Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2008 (gem. dessen Z 29 - nunmehr § 15 - mit Wirksamkeit vom 1. März 2008).

<sup>3</sup> Ausdruck „eine Bewerberin oder“ eingefügt gem. Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2008 (gem. dessen Z 29 - nunmehr § 15 - mit Wirksamkeit vom 1. März 2008).

<sup>4</sup> Absatz eingefügt gem. Art. I Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 57/1997

## § 9

(1) Die Sitzungen der Kommission sind von der oder dem<sup>1</sup> Vorsitzenden vorzubereiten, rechtzeitig einzuberufen und zu leiten; den Vorsitz führt die entsendete Richterin oder der entsendete Richter<sup>2</sup>.

(2) Zur Beschlußfähigkeit der Kommission ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

(3) Die Objektivierungskommission hat ihre Beschlüsse einstimmig zu fassen; die oder<sup>3</sup> der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Kommt ein einstimmiger Beschluß nicht zustande, ist die Stellungnahme des Managements- und Personalberatungsunternehmens oder der Beurteilungskommission an die Landesregierung weiterzuleiten. Den Mitgliedern der Objektivierungskommission steht es frei, eine gesonderte Aufnahmeempfehlung (§ 8) abzugeben.

(4) Die Aufnahmeempfehlung ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Zeitpunkt, in dem die Bewerbungsunterlagen bei der Kommission eingelangt sind, zu erstatten.

(5) Die Tätigkeit der Mitglieder der Objektivierungskommission und der Beurteilungskommission ist ehrenamtlich. Die Mitglieder haben jedoch Anspruch auf Ersatz der notwendigen Reisekosten sowie für

## OBJEKTIVIERUNGSGESETZ

jeden Sitzungstag auf eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe dieser Gebühren wird von der Landesregierung durch Verordnung bestimmt, wobei das Sitzungsgeld für den Sitzungstag 69 Euro<sup>4</sup> nicht übersteigen darf und innerhalb dieser Grenze nach der Dauer der Dienstverrichtung abzustufen ist.

(6) Die Bewerbungsgesuche und deren Auswertung sind vertraulich zu behandeln. Über sie ist gegen jedermann, demgegenüber keine Verpflichtung zu einer amtlichen Mitteilung besteht, strengstens Stillschweigen zu beobachten.

<sup>1</sup> Ausdruck „von der oder dem“ ersatzweise eingefügt gem. Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2008 (gem. dessen Z 29 - nunmehr § 15 - mit Wirksamkeit vom 1. März 2008).

<sup>2</sup> Zweiter Halbsatz i.d.F. gem. Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2008 (gem. dessen Z 29 - nunmehr § 15 - mit Wirksamkeit vom 1. März 2008).

<sup>3</sup> Ausdruck „die oder“ eingefügt gem. Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2008 (gem. dessen Z 29 - nunmehr § 15 - mit Wirksamkeit vom 1. März 2008).

<sup>4</sup> Ausdruck „69 Euro“ ersatzweise eingefügt gem. Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2008 (gem. dessen Z 29 - nunmehr § 15 - mit Wirksamkeit vom 1. März 2008).

### § 10

(1) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung der Objektivierungskommission (Geschäftsordnung) sind nach Anhörung der Kommission durch Verordnung der Landesregierung festzulegen. Der Katalog von objektiven Kriterien (Objektivierungskatalog), nach denen die Aufnahmewerberinnen und\* Aufnahmewerber zu beurteilen sind, wird über gemeinsamen Vorschlag der Objektivierungskommission und eines entsprechend geeigneten Managements- und Personalberatungsunternehmens durch Verordnung der Landesregierung erlassen.

(2) Als objektive Kriterien haben insbesondere fachliche Qualifikation und Persönlichkeitsmerkmale wie Verlässlichkeit, Eigenständigkeit und Leistungsfähigkeit in bezug auf die zu erwartende Erfüllung dienstlicher Aufgaben und, soweit dem nicht dienstliche Interessen entgegenstehen, soziale Bedürftigkeit zu gelten.

\* Ausdruck „Aufnahmewerberinnen und“ eingefügt gem. Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2008 (gem. dessen Z 29 - nunmehr § 15 - mit Wirksamkeit vom 1. März 2008).

### § 11

(1)<sup>1</sup> Den Bewerberinnen und Bewerbern erwächst durch die Einbringung des Bewerbungsgesuchs kein Rechtsanspruch auf Betrauung mit der von ihnen angestrebten Funktion. Sie haben keine Parteilichkeit.

(2)<sup>2</sup> Nach der Entscheidung über die Besetzung der Planstelle hat die Landesregierung alle Bewerberinnen und<sup>3</sup> Bewerber, die nicht berücksichtigt worden sind, formlos zu verständigen.

<sup>1</sup> I.d.F. gem. Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2008 (gem. dessen Z 29 - nunmehr § 15 - mit Wirksamkeit vom 1. März 2008).

<sup>2</sup> Absatz 2 in der Fassung gem. Art. I Z. 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/1994

<sup>3</sup> Ausdruck „Bewerberinnen und“ eingefügt gem. Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2008 (gem. dessen Z 29 - nunmehr § 15 - mit Wirksamkeit vom 1. März 2008).

### § 12<sup>1</sup>

(1)<sup>2</sup> Der befristeten Bestellung der Landesamtsdirektorin oder des Landesamtsdirektors, ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters, der befristeten Bestellung und Weiterbestellung der Abteilungsvorständinnen oder -vorstände des Amtes der Landesregierung und der Bezirkshauptfrauen oder -männer sowie der Bestellung der Leiterinnen oder Leiter der Landesregierung sonst nachgeordneten Dienststellen und Anstalten des Landes hat eine öffentliche Ausschreibung voranzugehen. § 2 gilt sinngemäß.

(2) Ein geeignetes Management- und Personalberatungsunternehmen hat die Eignung der vorhandenen Bewerberinnen und<sup>3</sup> Bewerber zu prüfen und auf Grund dieser Prüfung eine Empfehlung an die Landesregierung abzugeben.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind auch auf die Bestellung von in den Landesdienst neu aufzunehmenden Funktionsträgerinnen und -trägern<sup>4</sup> anzuwenden.

<sup>1</sup> Fassung gem. Art. I Z. 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/1994

<sup>2</sup> I.d.F. gem. Z 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2008 (gem. dessen Z 29 - nunmehr § 15 - mit Wirksamkeit vom 1. März 2008).

<sup>3</sup> Wortfolge „Bewerberinnen und“ eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2008 (gem. dessen Z 29 - nunmehr § 15 - mit Wirksamkeit vom 1. März 2008).

<sup>4</sup> Ausdruck „Funktionsträgerinnen und -trägern“ ersatzweise eingefügt gem. Z 26 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2008 (gem. dessen Z 29 - nunmehr § 15 - mit Wirksamkeit vom 1. März 2008).

### § 13 \*

(1) Die Bestellung der Abteilungsvorständinnen oder -vorstände und der Bezirkshauptfrauen oder -männer hat befristet auf die Dauer von fünf Jahren zu erfolgen.

(2) Nach einer befristeten Bestellung sind neuerliche befristete Bestellungen (Weiterbestellungen) zulässig.

<sup>\*</sup> I.d.F. gem. Z 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2008 (gem. dessen Z 29 - nunmehr § 15 - mit Wirksamkeit vom 1. März 2008).

#### § 13a \*

(1) Voraussetzung für eine Weiterbestellung gemäß § 13 Abs. 2 ist die Bewährung als Abteilungsvorständin oder -vorstand oder als Bezirkshauptfrau oder -mann. Wird der Inhaberin oder dem Inhaber der Funktion nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Zeitraums gemäß § 13 Abs. 1 von der Landesregierung mitgeteilt, dass sie oder er sich auf ihrem oder seinem Arbeitsplatz nicht bewährt hat, gilt sie oder er kraft Gesetzes als weiterbestellt (§ 13 Abs. 2).

(2) Beabsichtigt die Landesregierung, die Inhaberin oder den Inhaber der Funktion nicht weiterzubestellen, so hat sie vor der Mitteilung der Nichtbewährung (Abs. 1) ein Gutachten der Objektivierungskommission einzuholen. Das Gutachten hat begründete Aussagen zur Frage der Bewährung oder Nichtbewährung in der jeweiligen Funktion, insbesondere hinsichtlich der fachlichen Qualifikation, der Fähigkeit zur Menschenführung und der organisatorischen Fähigkeiten, sowie zur Frage der Eignung oder Nichteignung zur weiteren Ausübung der Funktion zu enthalten.

(3) Die Objektivierungskommission ist verpflichtet, das Gutachten so rechtzeitig zu erstatten, dass die allfällige Mitteilung der Nichtbewährung innerhalb der Frist des Abs. 1 möglich ist. Bei der Erstellung des Gutachtens sind die §§ 6, 9 und 11 Abs. 1 sowie die Geschäftsordnung der Objektivierungskommission, LGBl. Nr. 30/1989, anzuwenden.

<sup>\*</sup> Eingefügt gem. Z 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2008 (gem. dessen Z 29 - nunmehr § 15 - mit Wirksamkeit vom 1. März 2008).

#### § 13b \*

(1) Im Falle einer Weiterbestellung (§ 13 Abs. 2) bedarf es keiner neuerlichen Ausschreibung und keiner Eignungsprüfung gemäß § 12 Abs. 2.

(2) Lehnt die Inhaberin oder der Inhaber der Funktion eine Weiterbestellung schriftlich ab oder wird der Inhaberin oder dem Inhaber der Funktion die Nichtbewährung fristgerecht mitgeteilt, so ist ein Ausschreibungs- und Eignungsprüfungsverfahren nach § 12 durchzuführen. Eine Bewerbung der bisherigen Inhaberin oder des bisherigen Inhabers der Funktion, der oder dem die Nichtbewährung mitgeteilt wurde, ist zulässig.

<sup>\*</sup> Eingefügt gem. Z 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2008 (gem. dessen Z 29 - nunmehr § 15 - mit Wirksamkeit vom 1. März 2008).

#### § 14 \*

Die Landesregierung hat dem Landtag jährlich über die auf Grund dieses Gesetzes unter Befassung der Objektivierungskommission getätigten Erstaufnahmen, über Erstaufnahmen gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 und über Bestellungen und Weiterbestellungen gemäß §§ 12 und 13 zu berichten. Insbesondere sind in diesem Bericht, im Fall der Abweichung von der durch die Objektivierungskommission vorgenommenen Reihung (§ 8), oder im Falle der Abweichung von dem von der Objektivierungskommission erstatteten Gutachten (§ 13a Abs. 2) die hierfür maßgebenden Gründe anzuführen.

<sup>\*</sup> I.d.F. gem. Z 28 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2008 (gem. dessen Z 29 - nunmehr § 15 - mit Wirksamkeit vom 1. März 2008).

#### § 15<sup>1</sup>

(1)<sup>2</sup> § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Z 2, 3 und 4, § 2 Abs. 1 Z 2 und 3, Abs. 2 und Abs. 3, § 3 Abs. 1 Z 3 und 4 und Abs. 2, § 4 Abs. 1, 2, 3 und 7a, § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1, 4, 5 und 6, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1, 3 und 5, § 10 Abs. 1, §§ 11 und 12 Abs. 1 und 3 und §§ 13, 13a, 13b und 14 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2008 treten mit 1. März 2008 in Kraft.

(2)<sup>3</sup> § 1 Abs. 1, § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2015 treten mit 1. November 2015 in Kraft.

<sup>1</sup> Eingefügt gem. Z 29 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2008.

<sup>2</sup> Absatzbezeichnung gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2015 (mit Wirksamkeit vom 1. November 2015).

<sup>3</sup> Angefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2015..